



Formale Kriterien zur Erlangung des Vorsteuerabzugs

Ein Unternehmer ist nach § 14 Abs. 2 UStG nicht nur auf Verlangen, sondern stets verpflichtet, bei Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen Rechnungen auszustellen.

Um als Unternehmer den Vorsteuerabzug, d.h. den Abzug der Mehrwertsteuer, den andere Unternehmer dem eigenen Unternehmen berechnen, erlangen zu können, sind folgende Formvorschriften zu erfüllen:

1. Rechnung über Kleinbeträge (Vereinfachungsregelung für kleinere Ausgaben)

Rechnungen, deren Gesamtbetrag €250 (seit 2017) nicht übersteigen, müssen mind. folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Anschrift des leistenden Unternehmens
- b) das Ausstellungsdatum
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- d) das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe (Rechnungsbetrag inkl. MWSt)
- e) sowie den Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes, z.B. 19% (der Hinweis „inkl. gesetzliche Mehrwertsteuer“ reicht nicht aus) - oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Die Vereinfachungsregel ist beim Versandhandel (§ 3c UStG), bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG) nicht anwendbar.

Sind in einer Kleinbetragsrechnung nicht notwendige aber falsche Angaben enthalten, versagt die FinV trotzdem den Vorsteuerabzug.

2. Sonstige Rechnungen (Regelfall)

Die Rechnungen, deren Gesamtbetrag €250 (seit 2017) übersteigen, müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
- b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger)
- c) Ausstellungsdatum der Rechnung
- d) eine fortlaufende Rechnungsnummer
- e) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- f) Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstandes oder Zeitpunkt der sonstigen Leistung; oder Vereinnahmung des Entgelts. Entsprechende Hinweise wie „Leistungszeitpunkt ist identisch mit dem Rechnungsdatum“ oder „Leistungszeitpunkt ist identisch mit dem Monat des Rechnungsdatums“ sind ausreichend.
- g) Ausweis des Entgelts aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und ggf. der einzelnen Steuerbefreiungen für die Lieferung oder sonstige Leistung, sowie jede vereinbarte Minderung des Entgelts (Rabatt, Bonus), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- h) Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (die alleinige Angabe des Steuersatzes genügt nicht) oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- i) die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-ID Nr.